



15. Oktober 2007

Gemeinderat
9453 Eichberg

Gemeinde Eichberg: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Zoo (Parz. Nr. 1006)**
- **Ergänzung Überbauungsplan Im Dorf / Gebiet Zoo vom 14. Juli 2005**

Im Erlebnis zoo Eichberg soll das Angebot vergrössert werden. Geplant ist ein Märchenzoo mit Verpflegungsstation. Im Bereich des Märchenzoos sollen auch Unterstände für Tiere möglich sein. In diesem Zusammenhang wird beabsichtigt, rund 3'000 m² von der Landwirtschaftszone in die Intensiverholungszone Zoo IE Z einzuzonen.

Am 14. Juli 2005 hat zudem das zuständige Baudepartement des Kantons St.Gallen den Überbauungsplan Im Dorf / Gebiet Zoo genehmigt. Im Zusammenhang mit der geplanten Einzonung soll auch dieses Überbauungsplangebiet erweitert und ergänzt werden. Insbesondere werden eine Baulinie für Bauten und eine Baulinie für Anlagen festgelegt, welche die Bewirtschaftung des angrenzenden Schutzwaldes auch künftig ermöglichen soll. Mit Schreiben vom 28. Februar 2007 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

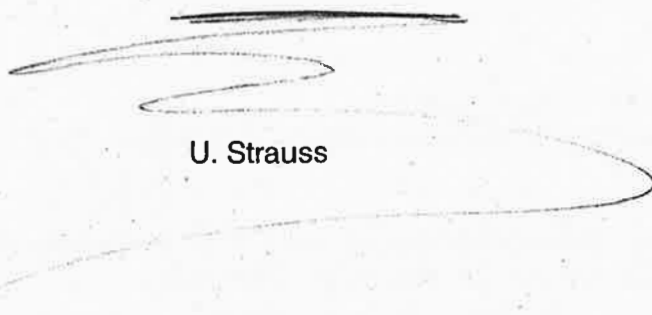
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Kantonsforstamt